



Frauen vor häuslicher Gewalt schützen

Positionierung der AWO zu geschlechtsspezifischer Gewalt in sozialen Nahbeziehungen, einem Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe sowie Finanzierungserfordernissen für das Hilfesystem

AWO Bundesverband e. V.

Blücherstr. 62/63

10961 Berlin

Telefon: +49 30 – 263 09 – 0

Telefax: +49 30 – 263 09 – 325 99

E-Mail: info@awo.org

Internet: awo.org

Verantwortlich: Brigitte Döcker, Vorstandsvorsitzende

Ansprechpartnerin: Christiane Völz

E-Mail: christiane.voelz@awo.org

© AWO Bundesverband e. V.

Dezember 2022

Inhalt

1. Der Staat muss Gewaltschutz garantieren.....	6
2. Politische Verantwortung.....	6
3. Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe umsetzen	6
4. Bundesgesetzliche Finanzierungsregelung vorlegen.....	7
5. Keine Verschlechterung für den Frauengewaltschutz.....	8
6. Gewaltschutz ist staatliche Pflichtaufgabe und Pflichtleistung.....	8
7. Kostenbeteiligung für gewaltbetroffene Frauen aufheben	9
8. Vielfältige Bedarfe anerkennen und Hilfen weiterentwickeln	9
9. Bedarfe von mitbetroffenen Kindern anerkennen und umsetzen	10
10. Fachkräfte qualifizieren und tarifgerecht bezahlen.....	10
11. Prävention stärken	11

Vorwort

Die AWO verurteilt alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt. Geschlechtsspezifische Gewalt ist eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung von Menschen. Diese findet oftmals in sozialen Nahbeziehungen statt – also in der Familie, in der Partner*innenschaft. Nach wie vor sind Frauen und Mädchen in erheblichem und stärkerem Maße als Männer von geschlechtsspezifischer Gewalt im Kontext von häuslicher Gewalt und Gewalt in (Ex-) Partner*innenschaften betroffen.¹ Die extremste Form geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist der Femizid, das bedeutet die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts. Jeden dritten Tag wird in Deutschland eine Frau durch ihren (Ex-)Partner getötet. Kinder und Jugendliche sind von diesen Gewaltformen in der Familie immer mit- bzw. direkt selbst betroffen.

Die AWO versteht geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen nicht nur als individuelles strafwürdiges Verhalten einzelner Personen, sondern als Ausdruck historisch gewachsener, akzeptierter und strukturell verfestigter ungleicher Machtverhältnisse. Diese Gewaltform ist Ausdruck einer patriarchalen Gesellschaftsordnung, die von Geschlechterungleichheit geprägt ist und sich durch mangelnde wirtschaftliche Unabhängigkeit (basierend auf einer geschlechtsspezifischen Vermögens-, Lohn- und Rentenlücke), fehlende politische Repräsentation und stereotype Rollenbilder zulasten der Frauen verschärft.

Seit ihrer Gründung im Jahre 1919 setzt sich die AWO für die Verbesserung der Lebenslage gewaltbetroffener Frauen ein und verfolgt dieses Ziel weiterhin mit Nachdruck. Mit Frauen sind hier grundsätzlich alle heterosexuellen Frauen, lesbischen Frauen, trans*Frauen, bisexuellen Frauen und inter*geschlechtlichen Menschen gemeint, die in der weiblichen Geschlechtsrolle leben. Gleichwohl verurteilt die AWO alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Menschen; geschlechtsspezifische Gewalt in sozialen Nahbeziehungen kann sich auch gegen Männer und/oder gegen queere² Personen richten. Es ist ein wichtiges Anliegen der AWO, dafür zu sensibilisieren. Die damit verbundenen

¹ Vgl. Bundeskriminalamt 2021, S. 3.

² Queer: Menschen, die hinsichtlich ihres biologischen Geschlechts, ihrer sozialen Geschlechterrolle und/oder ihres sexuellen Begehrens von der normativen Erwartungshaltung abweichen, d. h. ihre Geschlechterrolle, Geschlechtsidentität bzw. Lebensweise jenseits der heterosexuellen Normsetzung und Erwartungshaltung definieren und leben.

Hilfebedarfe müssen besser erfasst und entsprechende Angebote sichergestellt werden. Da Frauen nach wie vor in einem sehr viel stärkeren Maß von dieser Gewalt betroffen sind, richtet sich der Fokus dieses Papiers insbesondere auf gewaltbetroffene Frauen und deren mitbetroffenen Kinder sowie auf das Hilfesystem zum Frauengewaltschutz – insofern bringt dieses Positionspapier eine parteiliche Haltung zum Ausdruck. Das oberste Ziel der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit der AWO ist es, diese Gewalt zu beenden.³ Nur in einer gewaltfreien Gesellschaft ist Geschlechtergerechtigkeit erreichbar.

Die Regierungskoalition der 20. Legislaturperiode hat den Schutz vor Gewalt als ressortübergreifende politische Strategie auf ihre Agenda⁴ gesetzt, in der die Rechte der Betroffenen und insbesondere das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder in den Mittelpunkt gestellt werden. Um Rechte einfordern zu können, braucht es die entsprechende qualitätsvolle Hilfestruktur. Diese wiederum muss verlässlich und auskömmlich abgesichert sein. Die AWO erneuert mit den in diesem Papier dargelegten notwendigen Bedingungen für ein funktionierendes Hilfesystem ihre Dialogbereitschaft. Damit verbunden ist die Forderung, zügig eine Problemlösung anzustreben und nicht weitere Jahre ungenutzt verstreichen zu lassen. Um die Lebenslagen von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern zu verbessern, hat die AWO ihre Forderungen auf den folgenden Seiten konkretisiert.

Diese Positionierung wurde in Zusammenarbeit mit dem AWO Koordinierungskreis Hilfe und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen, dem Arbeitskreis Frauen und Gleichstellung der Geschäftsführer*innenkonferenz, der Geschäftsführer*innenkonferenz der AWO sowie weiteren AWO Fach- und Leitungskräften aus dem Arbeitsfeld der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit verfasst und abgestimmt.

Brigitte Döcker
Vorstandsvorsitzende
AWO Bundesverband e. V.

³ Vgl. AWO Bundesverband 2017, S. 16.

⁴ Vgl. Koalitionsvertrag 2021–2025, S. 114.

1. Der Staat muss Gewaltschutz garantieren

Der Staat hat die Pflicht zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit grundgesetzlich verankert. Dies gilt auch insbesondere für den Gewaltschutz bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen.⁵ Die Istanbul-Konvention, die seit 2018 in Deutschland geltendes Recht ist, ist hierfür eine weitere zentrale Grundlage. Die staatlichen Ebenen sind in der Pflicht, Gewaltschutz- und Hilfeangebote flächendeckend zu gewährleisten und deren finanzielle Absicherung zu tragen. Zivilgesellschaftliche Akteure wie die Arbeiterwohlfahrt übernehmen die fachliche Verantwortung für die Erfüllung des gesamtgesellschaftlichen Auftrags für Schutz, Beratung und Hilfe.

2. Politische Verantwortung übernehmen

Die prekäre Situation der Gewaltschutzarbeit ist ein seit Jahrzehnten ungelöstes Dauerproblem. Es braucht den politischen Willen, die staatliche Aufgabe für Schutz und Hilfe bei geschlechtsspezifischer Gewalt endlich ernst zu nehmen, die Forderungen aus der Istanbul-Konvention für Schutz, Hilfe und Beratung umzusetzen und entsprechend finanzielle Mittel dafür einzusetzen. Hier fordern wir eine klare Zuweisung und Wahrnehmung der Verantwortung auf höchster politischer Ebene. Wir erwarten, dass der Frauengewaltschutz – insbesondere der Rechtsanspruch auf Schutz, Beratung und Hilfe sowie die gesicherte Finanzierung – oberste Priorität unter den politischen Vorhaben der Bundesregierung hat und weiterhin bleibt.

3. Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe umsetzen

Die AWO spricht sich für einen Rechtsanspruch auf Schutz, Beratung und Hilfe bei geschlechtsspezifischer und/oder häuslicher Gewalt⁶ aus, der an fachliche Standards geknüpft ist. Jeder Mensch muss jederzeit die Möglichkeit haben, die

⁵ Unter Hilfesystem zum Frauengewaltschutz werden hier Frauenhäuser und Schutzwohnungen, Fachberatungsstellen für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt und Notrufe, Interventionsstellen, Kinder- und Jugendberatung im Kontext häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt, Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt und/oder sexueller Ausbeutung, Beratungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung, Frauenprojekte und -angebote mit dem Fokus geschlechtsspezifischer Gewaltschutz gefasst. Dies ist keine abschließende Aufzählung, da sich das Hilfesystem in einem stetigen Wandlungsprozess befindet. Um den Lesefluss in der Positionierung durch die Aufzählung aller Hilfeangebote und -dienste nicht zu beeinträchtigen, werden im Folgenden vorwiegend die Begriffe Frauenhäuser und Beratungsstellen verwandt.

⁶ AWO Bundesverband 2019, S. 19.

Gewaltsituation im sozialen Nahraum zu verlassen und Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Die Klärung der Finanzierung ist nach wie vor oftmals die größte Hürde bei der Aufnahme einer Frau in ein Frauenhaus. Gerade die ersten Tage sind von Formalitäten und der Klärung der Sicherung des Lebensunterhalts geprägt, anstatt von Entlastung und Stabilisierung. Ein Rechtsanspruch sichert von Gewalt bedrohten bzw. gewaltbetroffenen Frauen und ihren mitbetroffenen Kindern den sofortigen vorbehaltlosen und niedrigschwelligen Zugang zum Hilfesystem, unabhängig von Einkommen, Vermögen, Herkunft, Aufenthaltsstatus, Gesundheitszustand oder Behinderungsgrad – und zwar überall in Deutschland. Der Rechtsanspruch umfasst die sichere Unterkunft mit fachlicher Begleitung und psychosozialer Beratung während und nach dem Aufenthalt in der Schutzeinrichtung sowie die Beratung in spezifischen Fachberatungsstellen. Öffentliche Kostenträger müssen die gesamten Kosten für Schutz, Unterkunft, sozialpädagogische Begleitung und Beratung der gewaltbetroffenen Frauen und mitbetroffenen Kinder übernehmen. Dabei ist die Wahlfreiheit für Frauen bei der Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Hilfeangeboten unerlässlich. Voraussetzung für diesen Rechtsanspruch ist eine flächendeckende bundesweite Infrastruktur mit Schutzeinrichtungen sowie weiteren Hilfe- und Beratungsangeboten. Um den Rechtsanspruch angemessen umsetzen zu können, braucht es klare Zuständigkeiten und Strukturen in Politik und Verwaltung.

4. Bundesgesetzliche Finanzierungsregelung vorlegen

Eine bundesgesetzliche Finanzierungsregelung muss garantieren, dass eine bedarfsgerechte Infrastruktur vorgehalten werden kann und Angebote und Leistungen kostendeckend finanziert werden. Die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung der Infrastruktur für den Frauengewaltschutz liegt bei Bund, Ländern und Kommunen. Eine regelhafte Beteiligung des Bundes an der Finanzierung wird begrüßt. Dieses System muss auf Verbindlichkeit und Planbarkeit basieren. Träger, die staatliche Aufgaben übernehmen und Prävention, Beratung, Intervention sowie Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt mit ihren Angeboten sicherstellen, brauchen ein Finanzierungssystem, das nicht zu ihren Lasten geht. Frauen mit Gewalterfahrungen brauchen Schutz und Hilfe – egal aus welcher Herkunftskommune sie kommen. Eine Quotierung zur

AWO Bundesverband e. V. 7/12

Aufnahme von Frauen aus anderen Bundesländern lehnt die AWO ab. Insbesondere bei Hochrisikofällen muss die Aufnahme mit großer räumlicher Distanz zur gewaltausübenden Person garantiert werden. Kostenerstattungskonflikte über kommunale und Landesgrenzen hinweg sollten der Vergangenheit angehören.

5. Keine Verschlechterung für den Frauengewaltschutz

Das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ist historisch gewachsen und vielfältig. Die tatsächlichen Kosten für Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und Interventionsstellen sind bundesweit und regional verschieden; das muss bei einer bundeseinheitlichen Finanzierungsregelung berücksichtigt werden. Es bestehen auch Angebote der Täterarbeit, Paarberatung und weitere innovative Formate, die dem aktuellen Bedarf entsprechend konzeptioniert und aufgebaut werden und die mit einbezogen werden müssen. Die AWO favorisiert kein bestimmtes Finanzierungsmodell, sondern betont, dass es keine Verschlechterungen der finanziellen und personellen Rahmenbedingungen geben darf, wenn eine bundeseinheitliche Finanzierungsregelung auf den Weg gebracht wird. Es darf keine Standardabsenkungen geben. Im Gegenteil: Dort, wo die Antigewaltarbeit besonders prekär ausgestattet ist, sollen grundsätzliche entschiedene Verbesserungen erreicht werden. Die Infrastruktur von Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen muss so vorgehalten werden, dass Träger unterschiedlicher Weltanschauungen und Konzepte in ausreichendem Maße vorhanden sind.

6. Gewaltschutz ist staatliche Pflichtaufgabe und Pflichtleistung

Die Angebote und Leistungen⁷ von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen und Interventionsstellen müssen als Pflichtleistungen bewertet und anerkannt werden und nicht länger als sogenannte freiwillige Leistungen. Langfristige

⁷ Leistungen umfassen alle notwendigen Maßnahmen zu Schutz und Hilfe vor häuslicher Gewalt, geschlechtsspezifischer Gewalt bzw. Gewalt in (Ex-)Partner*innenschaften, insbesondere: Krisenintervention zu Schutz und Sicherheit, Unterkunft der gewaltbetroffenen Frau und ihre Kinder, psychosoziale Beratung zur Überwindung der Gewaltfolgen, zu Schutz vor weiterer Gewalt, zur rechtlichen, finanziellen und gesundheitlichen Situation sowie Unterstützungsangebote für gefährdete bzw. gewaltbetroffene Kinder. Das Ziel ist dabei die Entwicklung einer gewaltfreien Lebensperspektive für die gewaltbetroffene Frau und deren Kinder.

Finanzierungszusagen sind notwendig, um fachlich gute Arbeit planen, aufbauen und nachhaltig umsetzen zu können. Die Zusagen dürfen nicht länger vom jeweiligen politischen Willen und der Haushaltslage der öffentlichen Kassen abhängen. Träger müssen von der Erbringung von Eigenanteilen befreit werden. Die Finanzierung muss vollständig durch staatliche Stellen übernommen werden.

7. Kostenbeteiligung für gewaltbetroffene Frauen aufheben

Der Aufenthalt in einer Schutz Einrichtung mit der entsprechenden fachlichen Begleitung und Beratung muss grundsätzlich ohne Kostenbeteiligung der Frauen gewährleistet sein – unabhängig von der jeweiligen Einkommens- und Vermögenssituation. Dies betrifft vor allem auch die Kosten der Unterkunft, die die gewaltbetroffenen Frauen ohne Leistungsbezug bislang selbst aufbringen müssen. Einen finanziellen Rückgriff auf Täter lehnt die AWO ab, da dies dazu führen kann, dass gewaltbetroffene Frauen die dringend erforderliche Hilfe nicht in Anspruch nehmen, wenn gewaltausübende Personen von Absichten und Handlungen Kenntnis erhalten. Es erhöht vielmehr die Gefahr für die Frau, erneut Gewalttaten ausgesetzt zu sein. Die Rückkehr in das familiäre Umfeld kann dadurch für die Frau zusätzlich belastend wirken und die weitere Inanspruchnahme von professioneller Beratung und Hilfe im schlimmsten Fall ausgeschlossen werden.

8. Vielfältige Bedarfe anerkennen und Hilfen weiterentwickeln

In vielen Kommunen und Städten fehlen spezifische Angebote für obdachlose und wohnungslose Frauen, Frauen mit Behinderungen und/oder psychischen Erkrankungen, für trans*Frauen und inter*geschlechtliche Menschen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt und/oder Gewalt im sozialen Nahraum betroffen sind. Träger und Mitarbeitende setzen sich mit den vielfältigen Bedarfen fachlich auseinander und entwickeln ihre Konzepte und Angebote entsprechend weiter. Dies erfordert die Anerkennung durch Kostenträger und deren Unterstützung bei der Fortentwicklung der präventiven und interventiven Gewaltschutzarbeit. Fachkräfte in der Antigewaltarbeit benötigen Fortbildungen und Qualifizierungsmöglichkeiten, um Einrichtungen und Dienste inklusiver ausrichten zu können. Kooperations- und Vernetzungszeit müssen als Leistung anerkannt

und mit finanziellen Mitteln hinterlegt werden. Träger von Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen brauchen investive Mittel, um bauliche, räumliche und technische Barrieren abbauen zu können. Es braucht Gestaltungsräume für Innovationen, konzeptionelle Weiterentwicklungen und die Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten, um den sich ändernden gesellschaftlichen Verhältnissen Entwicklungen begegnen und eine qualifizierte und nachhaltige Gewaltschutzarbeit erbringen zu können.

9. Bedarfe von mitbetroffenen Kindern anerkennen und umsetzen

Kinder und Jugendliche sind immer direkt oder indirekt mitbetroffen bei geschlechtsspezifischer Gewalt in der Familie. In Frauenhäusern sind jedes Jahr mehr Kinder und Jugendliche als Frauen untergebracht. Sie müssen als eigenständige Personen mit spezifischen alters- und entwicklungsgerechten Unterstützungs- und Hilfebedarfen anerkannt werden. Psychosoziale Beratung, Begleitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen müssen als eigene Leistungen der Frauenhäuser anerkannt und finanziert werden. Der Zugang zu Beratungsangeboten für Kinder und Jugendliche muss erleichtert werden. Da viele Frauen und Kinder durch die erlebten Gewalterfahrungen auch psychisch verletzt und/oder traumatisiert sind, brauchen sie einen unmittelbaren und niedrigschwelligen Zugang zu (trauma-)therapeutischen Angeboten.

10. Fachkräfte qualifizieren und tarifgerecht bezahlen

Die umfassende sozialpädagogische Unterstützung von zum Teil schwer traumatisierten Frauen und deren Kindern mit Gewalterfahrungen erfordert hochqualifiziertes Personal, oft mit Zusatzausbildung in diesem Arbeitsfeld. Erweiterte Anforderungen wie z. B. interkulturelle Kompetenz, Gendersensibilität, Umgang mit Behinderung, Sucht-/ psychischen Erkrankungen, vielfältige Aufgaben (Projektumsetzung, Rufbereitschaft, eigenständiges Arbeiten usw.) und die persönliche Belastungsbereitschaft verstärken den Anspruch an die fachliche Versiertheit und Profession. Bereits im Studiengang Soziale Arbeit an verschiedenen Hochschulen muss geschlechtsspezifische Gewalt zum Gegenstand gemacht und die damit verbundenen Anforderungen an

Krisenintervention vermittelt werden. Die AWO fordert berufsbegleitende Weiterqualifizierungsmöglichkeiten für Mitarbeitende in Gewaltschutzeinrichtungen und Beratungsstellen, die von den Kostenträgern finanziert werden, um die stetig wachsenden, ausdifferenzierten Anforderungen in diesem Arbeitsfeld bewältigen zu können. Der zunehmende Fachkräftemangel in der sozialen Arbeit wird mit Sorge gesehen. Die Politik ist dafür verantwortlich, dass soziale Arbeit und soziale Berufe anerkannt und diese Arbeitsfelder nicht zuletzt auch bezogen auf Personalkosten und Tarifbezahlung auskömmlich finanziert werden. Die AWO fordert die volle Refinanzierung der tatsächlichen Personalkosten nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag mit den entsprechenden Tabellenwerten des Landes.

11. Prävention stärken

Um Gewalt zu verhindern, muss die Präventionsarbeit auf verschiedenen Ebenen gestärkt werden. Junge Menschen, die von häuslicher Gewalt indirekt oder direkt betroffen sind, werden oft nicht erreicht, da sie die Angebote nicht kennen oder keinen Zugang dazu haben. Hier fehlt es an Präventions- und Aufklärungsarbeit. In Schulen und Bildungseinrichtungen muss regelhaft zu sexueller Gewalt und Gewalt in Partner*innenschaften aufgeklärt und über die entsprechenden Unterstützungs- und Hilfeangebote informiert werden. Insbesondere Fachkräfte aus Interventions- und Fachberatungsstellen leisten hier vor Ort fundierte Präventionsarbeit in Bildungseinrichtungen und bei Fachkräften unterschiedlicher Berufsgruppen, die im Kontext häuslicher Gewalt arbeiten, um zu geschlechtsspezifischer Gewalt, Gewaltformen und -dynamiken zu sensibilisieren. Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungsarbeit mit weiteren Akteuren in der Gewaltschutzarbeit sind weitere Formen der Prävention. Diese müssen ausgebaut werden. Im Sinne der Sekundärprävention ist es erforderlich, dass das Gewaltschutzgesetz konsequent angewandt wird. Außerdem müssen Fachstellen für Täter*innenarbeit flächendeckend als Regelangebot aufgebaut und finanziert werden, um weitere Gewalt an Frauen zu verhindern.

Quellennachweis:

- AWO Bundesverband 2017: Rahmenkonzeption und Leitlinien der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit in der Arbeiterwohlfahrt. Hilfestrukturen bei Gewalt im sozialen Nahraum.
- AWO Bundesverband 2019: Gemeinsam für soziale Gerechtigkeit. Das Grundsatzprogramm der Arbeiterwohlfahrt.
- Bundeskriminalamt 2021: Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2020. Wiesbaden.
- Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) 2021: FHK-Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner*innen. 2020. Deutschland.
- Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit.